



Kreistagsdrucksache Nr. 122 neu / 2012

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Arta Georg Dittmar
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
a.dittmar@lrabb.de
Zimmer B 254

10. Juli 2012

Personalsache

Hauptamtlicher Kreisbrandmeister

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Zur Vorberatung

am 10.07.2012

Kreistag
Zur Beschlussfassung

am 23.07.2012

II. Beschlussantrag

Herr Guido Plischek wird mit Wirkung vom 01.08.2012 zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister bestellt.

III. Begründung

Mit Wirkung vom 01.07.2009 beschloss der Kreistag des Landkreises Böblingen die Bestellung Herrn Plischeks zum Kreisbrandmeister und berief ihn auf die Dauer von 5 Jahren zum Ehrenbeamten. Gleichzeitig ist Herr Plischek Leiter des Sachgebiets Vorbeugender Brandschutz, Feuerwehrwesen und Krisenmanagement.

Mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 müssen die Landkreise einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister bestellen, womit das Land Baden - Württemberg der gewachsenen Verantwortung dieser wichtigen Funktion besser als bisher gerecht werden wollte.

Mit der Bestellung zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister trägt der Landkreis Böblingen dem ebenfalls Rechnung.

Herr Plischek hat seit seiner Bestellung zum Kreisbrandmeister als Ehrenbeamter ganz hervorragende Arbeit geleistet und zu wesentlichen Verbesserungen innerhalb der Feuerwehr beigetragen. Sein Engagement geht weit über die normale Dienstzeit hinaus. Neben den "normalen" Aufgaben des Kreisbrandmeisters fordert dies derzeit insbesondere sein Beitrag für die Etablierung der landesweit vorgesehenen einheitlichen Struktur und einheitlicher technischer Lösungen, die im Landkreis eine inhaltliche und teilweise technische Umgestaltung notwendig machen.

Der Personalrat stimmte der Bestellung Herrn Plischeks zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister zu. Die Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehren wurden zu der Bestellung ebenso gehört (§ 23 FwG) wie der Kreisfeuerwehrverband.

Zuständig für die im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffende Entscheidung ist nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreistag nach Vorberatung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss. Der Ausschuss stimmte in seiner Sitzung am 10.07.2013 der Bestellung ohne Gegenstimmen zu.



Roland Bernhard